

Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald

Gemäß §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) i. V. m. §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, Nr.07, S. 160) und § 8 der Satzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 22.06.1999 hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Nutzung von Instrumenten werden Nutzungsgebühren erhoben.
- (4) Die Kosten für die zum Unterricht benötigten Verbrauchsmaterialien sowie anfallende Mietkosten bei Unterricht außerhalb der Bildungsstätten der Kreismusikschule sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Unterrichtsgebühren
Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Fachbereich Elementar- und Grundstufe

	Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.1.1 Musikalische Früherziehung			
1.1.1.1 Musikalische Früherziehung	30 min/Woche	10,00 €	120,00 €
1.1.1.2 Musikalische Früherziehung	45 min/Woche	15,00 €	180,00 €
1.1.2 Musikalische Grundausbildung	45 min/Woche	15,00 €	180,00 €
1.1.3 Musikgarten (2 Personen)	45 min/Woche	27,00 € für 4 Unterrichtseinheiten	

1.1.3.1 Die Gebühr wird entsprechend der Dauer des Kurses (8, 12 oder 16 Wochen) berechnet.

1.1.4 Instrumentenkarussell

Dauer (4 bis 8 Monate) und Anzahl der Instrumente (4 bis 8) werden durch Musikschulleitung festgelegt, Berechnung der Gebühren erfolgt entsprechend.

1.1.4.1 Instrumentenkarussell	30 min/Woche	20,00 €
1.1.4.2 Instrumentenkarussell	45 min/Woche	30,00 €

1.2 Fachbereich instrumentale und vokale Hauptfächer

1.2.1 Musikschüler ohne eigenes Einkommen (Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres):

Unterrichtsart	Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.2.1.1 Einzelunterricht	45 min/ Woche	60,00 €	720,00 €
1.2.1.2 Einzelunterricht	30 min/Woche	40,00 €	480,00 €
1.2.1.3 Einzelunterricht	22,5 min/Woche	33,00 €	396,00 €
1.2.1.4 Gruppenunterricht (2 Schüler)	45 min/Woche	33,00 €	396,00 €
1.2.1.5 Gruppenunterricht (3 Schüler)	45 min/Woche	23,00 €	276,00 €
1.2.1.6 Gruppenunterricht (ab 4 Schüler)	45 min/Woche	18,00 €	216,00 €

Erwachsene Musikschüler ab 18 Jahren zahlen die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.2. nur, wenn sie bei Aufnahme des Unterrichts und jährlich zum Schuljahresbeginn ihre aktuelle Schul-, Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung einreichen.

1.2.2 Erwachsene Musikschüler, die nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 fallen, zahlen für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht eine 15 % höhere Gebühr als unter 1.2.1 ausgewiesen.

1.3 Fachbereich künstlerische Hauptfächer

	Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.3.1.1 Tanz (Vorschulalter)	45 min/Woche	15,00 €	180,00 €
1.3.1.2 Tanz (Schulalter)	45 min/Woche	15,00 €	180,00 €
1.3.1.3 Tanz (Schulalter)	60 min/Woche	20,00 €	240,00 €
1.3.1.4 Tanz (Erwachsene)	90 min/Woche	30,00 €	360,00 €
1.3.2 Künstlerisches Gestalten für Schüler	45 min/Woche	16,00 €	192,00 €

1.4 Ergänzungsfächer

	Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.4.1.1 Chor	45 min/Woche	7,00 €	84,00 €
1.4.1.2 Chor	60 min/Woche	9,00 €	108,00 €
1.4.1.3 Chor	90 min/Woche	14,00 €	168,00 €
1.4.1.4 Chor	120 min/Woche	18,00 €	216,00 €
1.4.2 Musiktheorie	45 min/Woche	15,00 €	180,00 €
1.4.3 Ensemblesmusizieren	45 min/Woche	12,00 €	144,00 €

Sofern ein instrumentales oder vokales Hauptfach belegt ist, ist die Teilnahme an Ergänzungsfächern gebührenfrei. Sollten in einem Ensemble zum Erreichen der Spielfähigkeit Mitwirkende benötigt werden, die nicht Schüler der Musikschule sind, entscheidet die Schulleitung über die Befreiung im Zusammenwirken mit dem Fachlehrer.

1.5 TeilnehmerInnen am Unterricht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 – 1.4, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Dahme-Spreewald haben, zahlen eine 15 % höhere Gebühr.

1.6 Die Gebühren für Kursunterricht und Projekte außerhalb der Unterrichtsinhalte der Punkte 1.1 - 1.5 werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der finanziellen Beteiligung von Kooperationspartnern, Förderern und Sponsoren gesondert kalkuliert und vor Ausschreibung des Kursunterrichts/Projekts bekanntgegeben.

(2) Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule wird pro Schüler einmalig eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Nutzungsgebühren

Gebühren für die Nutzung von Instrumenten aus dem Besitz der Musikschule durch Schüler der Musikschule:

Anschaffungswert	bis 250,00 €	4,00 €/Monat
Anschaffungswert	bis 500,00 €	6,00 €/Monat
Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	8,00 €/Monat
Anschaffungswert	darüber	10,00 €/Monat

Bei Blasinstrumenten und Gitarren erhöht sich die Gebühr nach jeweils zwei Jahren Nutzungsdauer um jeweils 25 %. Für die Nutzung durch Personen, die nicht Schüler der Musikschule sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.

Bis zu einer Höhe von 30,00 € pro Jahr und Instrument sind die Kosten für den Ersatz von Verschleißteilen und Kleinreparaturen durch den Entleiher zu tragen. Nach Ende der Nutzungsfrist ist das Instrument in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Nutzer haftet bei Vorsatz und Fahrlässigkeit für Sachschäden an den Instrumenten und für deren Verlust. Im Falle seiner Inanspruchnahme kann er seiner Pflicht zur Schadensbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass der Schaden auf seine Kosten durch einen Fachbetrieb fachgerecht und ohne Nachteile für den Wert des Instruments und dessen Gebrauchsfähigkeit beseitigt wird.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Schüler am Unterricht teilnimmt. Das Schuljahr umfasst 12 Monate mit mindestens 35 Unterrichtswochen. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der fristgemäßen, schriftlichen Abmeldung am Ende eines Schulhalbjahres am 31. Januar bzw. 31. Juli.
- (3) In begründeten Sonderfällen, wie länger währender Krankheit, Umzug, Wechsel des Ausbildungs- oder Arbeitsortes im laufenden Schuljahr, die einen weiteren Besuch der Musikschule nicht mehr ermöglichen, endet die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem das Ausscheiden des Schülers wirksam wird. Dazu ist das Teilnahmehindernis unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Die Entscheidung über den Wirksamkeitstermin trifft die Schulleitung. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren kann auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden:
 - a) aus sozialen Gründen (Absätze 2 und 3),
 - b) bei Unterrichtung von Familienangehörigen eines Haushaltes (Absatz 4),
 - c) bei Unterricht in mehreren Hauptfächern (Absatz 5),
 - d) bei spezieller Begabtenförderung, (Absatz 6),
- (2) Teilnehmer sowie nicht volljährige Kinder von Personen, die Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) sind oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3 bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Kapitel 4 oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 75 % auf die jeweilige Gebühr gewährt. Dem Antrag ist zum Beginn eines jeden Schulhalbjahres eine aktuelle Bescheidkopie der zuständigen Behörde beizufügen.
- (3) Teilnehmer sowie nicht volljährige Kinder von Personen, die Empfänger von Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) sind oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten oder aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V von der Zuzahlung bei einer Leistungsanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind, können auf schriftlichen Antrag eine 30 %ige Ermäßigung erhalten. Dazu ist zum Beginn eines jeden Schulhalbjahres eine aktuelle Bescheidkopie von der zuständigen Behörde bzw. gesetzlichen Krankenkasse vorzulegen.

- (4) Werden zwei oder mehr Familienangehörige eines Haushaltes an der Musikschule unterrichtet, beträgt die Ermäßigung für die zweite Person 10 % und ab der dritten Person 25 % der vollen Gebühr. Der Ermäßigungsanspruch der Personen richtet sich nach den Gebührensätzen für die belegten Fächer. Das instrumentale oder vokale Hauptfach bzw. das Fach mit der jeweils höheren Gebühr stehen immer im Range vorn.
- (5) Bei Unterrichtung in mehr als einem Fach werden für die weiteren Fächer Ermäßigungen von 25 % der vollen Gebühr ab dem 2. und 50 % ab dem 3. Fach gewährt. Der Ermäßigungsanspruch richtet sich nach den Gebührensätzen für die belegten Fächer. Das instrumentale oder vokale Hauptfach bzw. das Fach mit der jeweils höheren Gebühr stehen immer im Range vorn.
- (6) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung reduziert werden, indem diese Schüler, wenn sie Hauptfachunterricht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.2.1.1 belegen, sich den Prüfungen an der Musikschule unterziehen, bei Konzerten und Veranstaltungen der Musikschule öffentlich auftreten und am Wettbewerb Jugend musiziert teilnehmen, eine zweite wöchentliche Unterrichtsstunde gebührenfrei erhalten. Die Entscheidung über die Förderung trifft der/die Schulleiter/in in Abstimmung mit mindestens zwei Fachlehrern anhand einer jährlichen aktenkundig festzuhaltenden Leistungsbeurteilung des Schülers.
- (7) Wird ein Antrag auf Ermäßigung im laufenden Schuljahr gestellt, so werden die Gebühren erstmalig ab dem Monat ermäßigt, in dem die erforderlichen Ermäßigungsnachweise eingereicht werden.
- (8) Mehrfachermäßigungen (z. B. gleichzeitige Ermäßigung nach Abs. 2, 3, 4 und 5) sind nicht möglich.

§ 6 Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgelegt und die Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
- (2) Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres werden die Gebühren nach Ablauf des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin anteilig erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt wurde und nicht nachgegeben werden konnte.
- (3) Ist abzusehen, dass ein Teilnehmer der Musikschule in begründeten Sonderfällen wie länger währender Krankheit, zeitweiligem Umzug oder Schulbesuch im Ausland, eine begrenzte Zeit nicht am Unterricht teilnehmen kann, erfolgt eine Gebührenbefreiung für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag entsprechend Abs. 2 ab Anfang des Monats, der auf das Eintreten des Teilnahmehindernisses folgt. Dazu ist das Teilnahmehindernis unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter/in. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren beziehen sich grundsätzlich auf jeweils einen Monat. Ausnahmen davon sind ausdrücklich gekennzeichnet. Die Gebühren werden grundsätzlich im Laufe des jeweilig aktuellen Schuljahres erhoben. Die Bearbeitungsgebühr wird einmalig mit dem ersten Gebührenbescheid nach Aufnahme des Schülers erhoben. Die Gebühren sind am 30. des Monats der Entstehung der Gebührenschuld fällig. Zu Beginn des Schuljahres sind die Gebühren der Monate August bis November spätestens am 30. November fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 23.06.2004 außer Kraft.